



Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

agroexport@blw.admin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
c/o AG Agroexport
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Leitfaden Finanzhilfen für Inspektionen bei exportorientierten Unternehmen

Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf die landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung LAFV (SR 916.010) können seit 2014 Exportinitiativen in neue Märkte vom Bund finanziell unterstützt werden. Darunter fallen auch Massnahmen zum Abbau technischer Handelshemmnisse, namentlich staatliche Inspektionen bei exportorientierten Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft. Art. 12c LAFV ist die gesetzliche Grundlage, um solche Massnahmen mit einmaligen Finanzhilfen von höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten zu unterstützen.

Was wird unterstützt?

Beabsichtigt ein Schweizer Unternehmen seine Produkte zu exportieren, führt das Zielland beim Unternehmen oftmals Inspektionen durch. Dabei wird geprüft, ob die Standards (Lebensmittelsicherheit, seuchenpolizeiliche Massnahmen, etc.) den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates entsprechen. Finanzhilfen werden ausschliesslich für **Neuinspektionen und die damit verbundenen Aufwendungen gewährt**, die den Unternehmen den Markteintritt erst ermöglichen, jedoch nicht Wiederholungsinspektionen, die dem Markterhalt dienen. D.h. Inspektionen durch Staaten, in die ein Unternehmen bereits exportiert, werden nicht ko-finanziert.

Finanzhilfen für Inspektionen werden zudem nur gewährt, wenn ein **berechtigtes Interesse der betroffenen Branche** besteht. Die Finanzhilfesuche müssen deshalb von den jeweiligen Branchenorganisationen eingereicht werden.

Wer wird unterstützt?

Finanzhilfen werden gewährt für die mit den Inspektionen verbundenen Aufwendungen der Unternehmen und Branchenorganisationen. Es werden nur Inspektionen bei Unternehmen, die **Schweizer Rohstoffe** verarbeiten, ko-finanziert. Eine Inspektion bei einem Unternehmen, das im Veredelungsverkehr Rohstoffe importiert, um diese wieder in verarbeiteter Form zu exportieren, wird nicht unterstützt.

Höhe der Finanzhilfe:

Die Finanzhilfen für Inspektionen betragen höchstens 50% der anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind die Sachkosten und die Personalkosten der Unternehmen und der Branchenorganisationen im Rahmen der Inspektion. Die Finanzhilfe darf jedoch den Betrag der Sachkosten nicht übersteigen.

Beispiel:

Personalkosten	Sachkosten	Kosten total	Finanzhilfe
10'000.- Fr.	6'000.- Fr.	16'000.- Fr.	6'000.- Fr.
5'000.- Fr.	11'000.- Fr.	16'000.- Fr.	8'000.- Fr.

Die Finanzhilfen werden mittels Verfügung auf Grundlage einer Kostenschätzung der Unternehmen gewährt. Die Verfügung legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Die Festlegung des endgültigen Betrags erfolgt jeweils aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung und beträgt höchstens 50% der effektiv angefallenen Kosten.

Vorgehen und Ablauf zur Beantragung einer Finanzhilfe

- Die jeweilige Branchenorganisation muss die Finanzhilfen beantragen.
- Ein Gesuch um Finanzhilfe durch den Bund muss schriftlich und rechtsgültig unterschrieben beim BLW eingereicht werden:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
c/o AG Agroexport
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Das Gesuch muss folgende Angaben beinhalten:

- Empfehlungsschreiben der Branchenorganisation inkl. kurzer Beurteilung des Exportpotentials sowie Unterschrift des Bevollmächtigten
- Name, Adresse und Kontakt der/-s Unternehmen/-s
- Angaben zu der/-n Inspektion/-en (Wo, wann, durch wen, etc.)

- Kostenschätzung der/-s Unternehmen/-s mit Detailbudget inkl. Angabe des Stundenansatzes bei Personalkosten sowie Unterschrift des Bevollmächtigten des/-r jeweiligen Unternehmen/-s.
 - Kostenschätzung der Branchenorganisation zu den eigenen Aufwendungen.
-
- Die Finanzhilfen werden mittels Verfügung durch das BLW an die Branchenorganisation gewährt. Die Finanzhilfen werden den Brancheorganisationen ausbezahlt. Diese sind verantwortlich für die Abgeltung der Unternehmen.
 - Nach Abschluss der Inspektion koordiniert die Branchenorganisation die Zusammenstellung einer Schlussabrechnung über die effektiv angefallenen Kosten der Unternehmen und der Branchenorganisation und reicht diese beim BLW ein. Die Festlegung des endgültigen Betrags erfolgt jeweils aufgrund der Prüfung dieser definitiven Abrechnung und beträgt höchstens 50% der effektiv angefallenen Kosten und darf den Betrag der Sachkosten nicht überschreiten.